



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 30 – Nr. 3 – 13. April 2004
ISSN 0342-8656

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat

Bekanntmachung der Wahlen zu den Fakultätsräten

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Wahlgrundsätze	65
II. Zeitpunkt der Wahlen	65
III. Wahlrecht und Wählbarkeit	66
IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge	66
V. Amtszeiten	67
VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse	69
VII. Wahlräume	69

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat
Bekanntmachung der Wahlen zu den Fakultätsräten
Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte, die den Gruppen der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der Sonstigen Mitarbeiter angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppen sowie den ihnen nach § 6 Abs. 4 Universitätsgesetz gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
3. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
4. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.
5. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
4. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber kann in der Wahlgruppe der Sonstigen Mitarbeiter bei den Wahlen zu den Fakultätsräten stattfinden.
5. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

Mittwoch, 16. Juni 2004, von 9.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, 17. Juni 2004, von 9.00 bis 15.00 Uhr.

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstr. 5, Zimmer 106, Briefwahlunterlagen ausgehän-

digt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis zum **Montag, 14. Juni 2004** beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist oder gemäß § 6 Abs. 4 Universitätsgesetz die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität hat. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, welche sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung dafür bestimmt haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **17.05.2004** vorläufig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind
 - a) der Rektor nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 UG, der Kanzler, Professoren die entpflichtet oder im Ruhestand sind, Honorarprofessoren, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 2 Satz 4 Universitätsgesetz wahlberechtigt sind, Gastprofessoren;
 - b) Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren;
 - c) die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen; z. B. auch Ärzte im Praktikum;
 - d) Ehrenbürger und Ehrensensoren;
 - e) Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten);
 - f) Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität aberkannt ist.
3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 90 Abs. 2 UG) und bei Studierenden, die ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten (§ 96 Abs. 3 UG), ruht das aktive Wahlrecht; passiv sind sie wahlberechtigt.
4. Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden die Professoren, der Wissenschaftliche Dienst, die Studierenden und die Sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe.
5. Den Wahlberechtigten (mit Ausnahme der Studierenden) werden vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist.
6. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 4 aufgeführten Gruppen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Mittwoch, den 26. Mai 2004, 15.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106, einzureichen. Dort sind auch Formulare (Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen) erhältlich.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - 26. Mai 2004, 15.00 Uhr - für die Wahlvorschläge zulässig.
9. Ein Wahlvorschlag muss von mind. 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von 10 Mitgliedern. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Amtszeiten

Die Amtszeit der zu wählenden Wahlmitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten beginnt am 01. Oktober 2004.

2. Senat

Gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 20 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Gruppe

a) Professoren 8 Mitglieder	b) Wiss. Dienst 4 Mitglieder	c) Studierende 4 Mitglieder	d) Sonstige Mitarbeiter 4 Mitglieder
--------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	---

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.

4. Fakultätsräte - ohne Medizinische Fakultät – (Amtszeit vier Jahre, Studierende ein Jahr)

Den Fakultätsräten gehören folgende Wahlmitglieder an:

a) Professoren 6/11 Mitglieder	b) Wiss. Dienst 3 Mitglieder	c) Studierende 6 Mitglieder	d) Sonstige Mitarbeiter 1 Mitglied
-----------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Beträgt die Zahl der Amtsmitglieder (Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen) weniger als fünf, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren auf elf. Das trifft auch für Fakultäten mit unterschiedlichen Fachgebieten zu, denen durch Festlegung des Senats als Amtsmitglied jeweils nur ein Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar) desselben oder eines verwandten Fachgebietes angehört.

Demnach sind in der Gruppe der Professoren in die Fakultätsräte zu wählen:

6 Mitglieder

Fakultät für Philosophie und Geschichte
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
Neuphilologische Fakultät
Fakultät für Kulturwissenschaften
Fakultät für Chemie und Pharmazie
Fakultät für Biologie

11 Mitglieder

Evangelisch-Theologische Fakultät
Katholisch-Theologische Fakultät
Juristische Fakultät
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Fakultät für Mathematik und Physik
Geowissenschaftliche Fakultät
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Nach den Übergangsbestimmungen des Entwurf des voraussichtlich zum 01. Januar 2005 in kraft tretenden Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg ist vorgesehen, dass die Amtszeiten aller Gremien zum 30. September 2006 enden. Damit würde sich die Amtszeit der Fakultätsräte entsprechend verkürzen.

4. Fakultätsrat Medizinische Fakultät (Amtszeit zwei Jahre, Studierende ein Jahr)

Gemäß § 25 d Abs. 3 Ziff. 2 Universitätsgesetz gehören dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät 23 Wahlmitglieder an. Diese entfallen auf folgende Gruppen

- a) zwölf Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören. Mindestens sechs Professoren müssen Abteilungsleiter sein.
- b) vier Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein sonstiger Mitarbeiter (aus dem Bereich der nichtklinischen Fächer),
- d) sechs Studierende.

Die Zuordnung zu den Kategorien innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt nach folgender Einteilung:

Operative Kliniken	Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin Universitäts-Augenklinik Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie Universitäts-Frauenklinik Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Orthopädische Universitätsklinik Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie Universitätsklinik für Urologie
Konservative Kliniken	Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Neurologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie
Zahnmedizin	Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Klinisch-Theoretische Institute	Institut für Arbeits- und Sozialmedizin Institut für Hirnforschung Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Institut für Medizinische Mikrobiologie Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Institut für Pathologie Institut für Tropenmedizin Institut für Anthropologie und Humangenetik Institut für Medizinische Biometrie Institut für Pharmakologie und Toxikologie
Nichtklinische Institute	Anatomisches Institut Institut für Gerichtliche Medizin Institut für Ethik und Geschichte der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie Interfakultäres Institut für Zellbiologie/ Abteilung Immunologie

Abteilungsleiter nach § 25 d Abs. 3 Ziff. 2a Universitätsgesetz sind die für diese Funktion bestellten Professoren der klinischen und der klinisch-theoretischen Fächer.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden von **18. Mai 2004** bis **25. Mai 2004** während der Dienststunden im Wahlamt, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106 zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

VII. Wahlräume

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt i.d.R. in den Wahlräumen. Findet die Auszählung in anderen Räumen statt, wird im Wahllokal auf den Raum für die Auszählung hingewiesen.

Für die Wahlen sind folgende Wahlräume vorgesehen:

Abstimmungsberechtigte		Wahlraum
<u>Wahlräume der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes und der Sonstigen Mitarbeiter (ohne Klinikum)</u>		
Angehörige der Institute und Seminare	Evangelisch-theologische Fakultät Katholisch-theologische Fakultät Juristische Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Fakultät für Philosophie und Geschichte Fakultät f. Sozial- und Verhaltenswissenschaften Neuphilologische Fakultät Fakultät für Kulturwissenschaften Geowissenschaftliche Fakultät Fakultät f. Informations- und Kognitionswissenschaften: Psychologisches Institut	Neue Aula, 1. Stock Großer Senat
Medizinische Fakultät: Angehörige folgender Kliniken und Institute im Talbereich:	Universitäts-Augenklinik Universitäts-Frauenklinik Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Institut für Mikrobiologie Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Institut für Arbeits- und Sozialmedizin Institut für Hirnforschung Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Institut für Pathologie, Institut für Tropenmedizin Institut für Anthropologie und Humangenetik Institut für Medizinische Biometrie Institut für Pharmakologie und Toxikologie Institut für Gerichtliche Medizin Institut für Ethik und Geschichte in der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie	Neue Aula, 1. Stock Großer Senat
Zentrale Universitätseinrichtungen	Universitätsbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung, Akademisches Beratungszentrum, Zentrale Verwaltung	Neue Aula, 1. Stock Großer Senat
Angehörige der	Fakultät für Mathematik und Physik Fakultät für Chemie und Pharmazie Fakultät für Biologie Fakultät für Informations- u. Kognitionswissenschaften: Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik	Hörsaalzentrum Morgenstelle

Medizinische Fakultät
Angehörige folgender
Kliniken und Institute
im Bergbereich:

Universitätsklinik für Anaesthesiologie und
Transfusionsmedizin
Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie
Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Universitätsklinik für Neurochirurgie
Universitätsklinik für Thorax-, Herz und Gefäßchirurgie
Orthopädische Universitätsklinik
Universitätsklinik für Urologie
Universitätsklinik für Kinderheilkunde u. Jugendmedizin
Medizinische Universitätsklinik
Neurologische Universitätsklinik
Radiologische Universitätsklinik
Universitätsklinik für Radioonkologie
Anatomisches Institut
Interfakultäres Institut für Zellbiologie/Abt. Immunolo-
gie

Neuklinikum
Schnarrenberg
Eingangshalle

Wahlräume der Studierenden

Die Studierenden wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-theologische Fakultät (01)

Mensa Wilhelmstra-
ße

Katholisch-theologische Fakultät (02)

- Eingangshalle -

Juristische Fakultät (03)

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (04)

Medizinische Fakultät: Zahnmedizin

Fakultät für Philosophie und Geschichte (07/10)

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (08)

Neuphilologische Fakultät (09)

Fakultät für Kulturwissenschaften (11)

Geowissenschaftliche Fakultät (16)

Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Psychologie

Fakultät für Mathematik und Physik (12/13)

Mensa Morgenstelle

Fakultät für Chemie und Pharmazie (14)

- Mittlerer Eingang -

Fakultät für Biologie (15)

Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Informatik

Medizinische Fakultät: Kliniker und Vorkliniker (05/06)

Neuklinikum
Schnarrenberg
- Eingangshalle -